



Ergänzende Bedingungen Strom der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH (SWW)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV) vom 26.10.2006

1. Haftung (§ 6 StromGVV)

Die SWW haftet nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadenersatzansprüche sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

2. Die Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden abgelesene Zählerdaten kommen nur dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als 7 Kalendertage liegen.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGVV)

Die SWW erhebt i.d.R. 11 Abschlagszahlungen (monatlich), danach erfolgt zum 31.12. eines Jahres eine Jahresverbrauchsabrechnung und die Anpassung der Abschlagsbeträge.

4. Unterjährige Abrechnung (zu §§ 12, 13 StromGVV)

Die Abrechnung des Stromverbrauches wird auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung angeboten. Die der SWW durch die unterjährige Abrechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWW vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Es sind folgende Angaben notwendig: Kundenangaben (Firma, Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer); die Zählernummer, die Angaben zum Messstellenbetreiber (falls der Messstellenbetrieb nicht durch den Netzbetreiber durchgeführt wird); der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich); das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

Die SWW wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf unterjährige Abrechnung ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung unter Angabe der dadurch zusätzlich entstehenden Kosten zusenden.

5. Zahlungsweise/Zahlungsverzug (zu §§ 16, 17 StromGVV)

Die fälligen Zahlungen können vom Kunden wahlweise im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung oder als Überweisung geleistet werden. Folgende Bankverbindung steht dafür zur Verfügung:

Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE71820510000301010420

BIC: HELADEF1WEM

Die durch die Banken berechneten Rücklastgebühren bei Nichteinlösung einer Lastschrift werden entsprechend an den Kunden weiterberechnet. Ein Anspruch auf Bareinzahlung besteht nicht.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der SWW veröffentlichten Preise zu ersetzen. Sofern diese Preise aufgrund besonderer Umstände oder des Aufwandes nicht anwendbar sind, sind die Kosten vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. Die Regelung in § 19 Abs. 4 Satz 5 StromGVV bleibt unberührt.

7. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden bedarf der Textform (Brief, Fax oder E-Mail). Die Kündigung soll mindestens Kunden- oder Vertragsnummer, Zählernummer, Zählerstand, Datum des Auszuges bzw. Versorgerwechsels, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters enthalten.

8. Datenverarbeitung

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH kann den Kunden per Post über Vertriebsangebote der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH informieren und zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktieren. Der Kunde kann dem jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH, Industriestraße 14, 99427 Weimar.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Die SWW ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu ändern.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV
der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH (SWW)

1. Ablesung/Abrechnung

Ablesung	Entgelt je Zählpunkt SWW		Entgelt je Zählpunkt Netzbetreiber
	netto	brutto	
Zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber / Messdienstleister	1,68 €	2,00 €	Kosten laut Netzbetreiber veröffentlicht unter www.enwg-weimar.de
Abrechnung	Entgelt je Rechnung SWW		Entgelt je Rechnung Netzbetreiber
	netto	brutto	
Abrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden	12,61 €	15,00 €	
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren		

2. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV/GasGVV)

Sonstige Kosten	Entgelt je Verbrauchsstelle SWW	Entgelt je Verbrauchsstelle Netzbetreiber
Mahnung ¹⁾	0,00 €	
Ankündigung der Unterbrechung ¹⁾	0,00 €	Kosten laut Netzbetreiber veröffentlicht unter www.enwg-weimar.de
Unterbrechung des Anschlusses ¹⁾	0,00 €	
Wiederherstellung des Anschlusses	0,00 €	
Einbau Vorkassezähler (Prepayment) ¹⁾	0,00 €	Kosten laut Netzbetreiber veröffentlicht unter www.enwg-weimar.de

Alle angegebenen Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit in Höhe von 19 %).

¹⁾ Das angegebene Entgelt ist umsatzsteuerfrei.

